

	Anfragen-Nr.	
	AF-0306/2023	

Anfrage

Frau Susi Schreiber
Vorsitzende der AfD-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion - kommunaler Wohnungsbestand Teil 2

I. Sachverhalt

Gemeinden, Städte einschließlich kreisfreie Städte und Große Kreisstädte, als auch Landkreise in Thüringen verfügen über kommunale Wohnungen, die in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum (z. B. Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften) stehen. Wohnungen, die im unmittelbaren Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise stehen, sind in Anlagenachweisen nach § 76 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) zu erfassen. Für Wohnungen im mittelbaren Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise gilt § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV. Einnahmen und Ausgaben für Wohnungen, die im unmittelbaren Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise stehen, sind im Haushaltsplan als Anlage zu deren Haushaltssatzung nach § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bzw. § 114 i. V. m. § 55 ThürKO zu veranschlagen. Bei Wohnungen, die im mittelbaren Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise stehen, sind Einnahmen aus Mietzahlungen und/ oder Gewinnabführungen von kommunalen Unternehmen oder Ausgaben für Zuführungen an mit der Wohnungsbewirtschaftung betrauten kommunalen Unternehmen ebenfalls im Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung nach § 55 ThürKO zu veranschlagen.

In Bezug auf den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Wohnungsbestand der Stadt Eisenach fragen wir daher die Oberbürgermeisterin:

II. Fragestellung

1. Wie hoch waren Gewinnzuführungen von und finanzielle Zuführungen an kommunale Unternehmen von dem/ für den mittelbaren kommunalen Wohnungsbestand der Stadt Eisenach im kommunalen Haushalt zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022?

Frau Susi Schreiber
Vorsitzende der AfD-Stadtratsfraktion